

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 49 (1907)

**Heft:** 3

**Artikel:** Zur Tuberkulosebekämpfung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-589723>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nie mehr hier erhalten, da seit der Inbetriebstellung der Fleischkühlhallen in der Basler Schlachthanstalt alle seuchenverdächtigen Schlachtviehstücke sofort abgeschlachtet werden können, was eben in Rücksicht auf die beschränkte Verbrauchsmöglichkeit früher nicht zulässig war. Heute sind wir imstande, beim Ausbruch einer Seuche, selbst wenn alle unsere Ställe mit Vieh angefüllt sind, dasselbe an einem Tage schlachten zu lassen und das Fleisch ohne Gefahr des Verderbens bis zum Verbräuche in den Kühlräumen aufzubewahren.

Weit entfernt, meinen mangelhaften Versuchen über Schutzkraft der Klauenseuchevaccine irgend einen Wert beizumessen, glaube ich doch, dass sie, dort wo es ohne Gefahr geschehen kann, fortgesetzt werden dürften, und nur darum habe ich dieselben hier angeführt.

Meine Überzeugung aber, die ich eingangs aussprach, dass eine direkte Übertragung und Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Kuhpockenlymphe nicht leicht möglich sei, scheint mir durch meine bezüglichen Versuche genügend gestützt. Erwähnen will ich noch, dass Stadttierarzt Deutl in Linz mir schon vor bald 10 Jahren mitgeteilt hat, dass Kuhpockenlymphe, die er klauenseuchekranken Rindern entnommen, und auf gesunde übertragen habe, bei diesen keine Aphthenseucheerkrankung bewirkt habe. *Siegmund, Basel.*

---

### Zur Tuberkulosebekämpfung.

Nachgerade sind nun doch Volk und Behörden von der Überzeugung durchdrungen, dass die Bekämpfung der Tuberkulose bei Mensch und Tier energischer anhand genommen werden müsse, soll nicht das Übel masslos zu Elend und Ruin führen.

Überall werden Vorschriften zu prophylaktischen Massnahmen beim Menschen aufgestellt, und mehr und mehr ver-

langt solche auch die Landwirtschaft, um die Seuche beim Rinde einzudämmen.

Wohl sind hier einige Bekämpfungssysteme bekannt gegeben worden, so namentlich von Bang und Ostertag, aber sie sind teils zur Stunde praktisch noch nicht durchführbar, oder ermangeln eines ersichtlichen Erfolges. Und die Schutzimpfung nach Behring oder Schütz ist noch keineswegs so erprobt, dass man sie allgemein einführen könnte.

Wohl hat die Aufklärung durch Wort und Schrift vielerorts gewirkt, und beginnen einsichtsvolle Landwirte ihre Bestände regelrecht zu sanieren. Allein das fruchtet zu wenig; sogar da, wo die Elimination tuberkulöser Tiere von den staatlich unterstützten Viehassekuranzen reich entschädigt wird, sind die Fortschritte recht bescheiden.

Der schwache Punkt aller Systeme liegt darin, dass einer obligatorischen Untersuchung aller Viehbestände und der allgemeinen Anzeigepflicht zu grosse Schwierigkeiten entgegenstehen, während die freiwillige Anzeige von Erkrankungen durch die Eigentümer nur im äussersten Fall, d. h. wenn die Tiere unrentabel oder todkrank geworden sind, stattfindet. Und dass der Tierarzt sich dieser Servitut lieber fern hält d. h. seine Klienten nicht gerne denunziert, ist begreiflich.

So besteht eben der leide Zustand fort, dass offen tuberkulöse Tiere, so lange sie noch einigermaßen nutzbringend sind, oft monatelang unter gesunden verbleiben und diese zu infizieren vermögen. Vielerorts wird zweifellos zudem die Ansteckungsfähigkeit d. h. die Seuchennatur der Krankheit offenbar unterschätzt.

Es ist darum nicht verwunderlich, wenn die Tuberkulosis z. B. im Kanton Zürich, trotzdem daselbst seit 1896 alle ausgesprochen tuberkulösen Rinder zu schlachten und staatlich zu entschädigen sind, zwar nicht zu, aber auch nicht merklich abgenommen hat. Es hat denn auch diese Tatsache dazu geführt, dass weitere Massregeln eingeführt wurden, welche diesen genannten Mängeln steuern sollten. Es sind kurz folgende:

Einmal ist die Anzeigepflicht in der Weise an Amtsstellen übertragen worden, dass die Fleischschauer von jedem Fall von Tuberkulosis, der zur Beanstandung des Fleisches führt, den örtlichen Gesundheitskommissionen, diese den Viehassekuranzvorständen Kenntnis zu geben haben. Den Gesundheitskommissionen liegt überdies ob die betreffenden Stallungen oder Standorte zu desinfizieren (Waschen mit heisser Sodalauge, Übertünchen mit frisch gelöschtem Kalk), durch welchen Vorgang beiläufig den Tierbesitzern die Gefährlichkeit der Krankheit so recht zum Bewusstsein gebracht wird.

Die Vorsteherschaft der Viehassekuranz hat ihrerseits eine Untersuchung des Viehbestandes durch einen Tierarzt vornehmen zu lassen, der genau über die Gesundheitsverhältnisse zu rapportieren hat.

Auf diese Art werden eventuell weitere Herde entdeckt und der Bekämpfung zugänglich gemacht.

Dadurch dass drei amtliche Stellen sich mit dem Gegenstand zu befassen haben, wird die Arbeit etwas verteilt und zugleich eine gewisse Kontrolle geschaffen. Nur unzweifelhaft tuberkulöse Tiere sind not zu schlachten. Die blosse Tuberkulinreaktion, ohne klinische Symptome, genügt nicht zu der Zwangsschlachtung. Mit dem Umstande, dass positiv reagierende Tiere ab und zu keine makroskopischen Veränderungen zeigen bei der üblichen Fleischschau, ist nun einmal zu rechnen. Dem gewöhnlichen Bürger ist dann eben nicht weiss zu machen, dass ein Tier gleichwohl tuberkulös infiziert sei, auch wenn man es ihm nicht zu zeigen vermag. Daraus entspringende Misshelligkeiten und Differenzen werden am besten umgangen, wenn die Schlachtung nur da verlangt wird, wo sichere klinische Symptome vorliegen.

Es wird weiter verlangt, dass verdächtige Tiere von den gesunden abgesondert werden, und wäre es auch nur durch einen Bretterschlag. Sie unterliegen zugleich einer tierärztlichen Beaufsichtigung. Milch von Tieren mit Verdacht

auf tuberkulöse Mastitis, darf bis zur Erhärtung der Diagnose nur in gekochtem Zustand verwendet werden.

Natürlich gehen neben diesen Massnahmen weitere einher, wie: Aufklärung der Landwirte durch Vorträge und Schriften über den Einfluss der Stallverhältnisse, Aufzucht und Pflege der Tiere auf das Auftreten der Tuberkulose; schärfere Bestimmungen bei der Aufnahme importierter Tiere in die Assekuranz; Begünstigung der privaten Sanierung durch staatliche Subvention der Tuberkulinimpfung; Versuche über die prophylakt. Impfung nach Behring usw.

So wie sich die Sache nun einlebt, ist die Hoffnung berechtigt, dass, weil die Seuchenherde jetzt viel leichter zu ermitteln und anzugreifen sind als früher, nun doch der praktische Erfolg erheblicher sein werde als bisher.

Weitradikaler sind die Vorschläge, wie sie Dr. A. Nuesch in seiner Monographie „Zur Tuberkulosefrage“<sup>1)</sup> formuliert hat.

Kollege Nuesch hatte, wie kaum ein zweiter, Gelegenheit, die durch die Tuberkulose geschaffene Notlage der Landwirtschaft (Menschen und Tiere) kennen zu lernen und sein gemeinnütziger Sinn hat ihn zur Feder gedrängt. „Nur gründliche Arbeit führt zum Ziel und dieses Ziel, die Befreiung von der Tuberkulose, ist der grössten Opfer wert“. Das ist der Grundgedanke seiner Ausführungen. Wenn er dabei nun ab und zu auch etwas zu schneidig ins Zeug fährt, so ist das verständlich und man wird es ihm um so mehr zu gute halten dürfen, als er diese Schrift nur mit erheblichen persönlichen Opfern erstellen konnte, so dass wir uns ihm zu Dank verpflichtet fühlen.

Nach einer recht gefälligen Einleitung über den Ansteckungsstoff und die Verbreitung der Tuberkulose, über deren

<sup>1)</sup> Zur Tuberkulosefrage mit besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Rindertuberkulose, in gemeinverständlicher Darstellung von Dr. med. vet. A. Nuesch, Tierarzt in Flawil. Verlag von L. Kirschner, St. Gallen, 1906. Preis Fr. 2.50.

Bedeutung für die menschliche Gesundheit und für die Landwirtschaft, über Erkennung der Krankheit und deren Seuchennatur, nachdem er auch die Bekämpfungssysteme von Bang und Ostertag geschildert, kommt N. dazu, das Bangsche System prinzipiell zu empfehlen, indessen anzupassen den kleinbäuerlichen Verhältnissen unseres Landes.

Da die allgemeine Tuberkulinisierung der Rindviehbestände hier so wenig wie in Dänemark praktisch durchführbar ist, so empfiehlt N. die offizielle Anzeige der Tuberkulose durch die Fleischschauer, also in gleicher Weise wie der Kanton Zürich vorging. Die Anzeige geschieht vom Fleischschauer an den Viehinspektor, der die Viehbestandskontrolle des Ortes führt. Daneben denkt sich N. nun eine kantonale, vom Bund subventionierte, Institution: „Tuberkulose Tilgungskasse“, welche tuberkulöse Tiere entschädigt (30 0/0—80 0/0), eventuell auch direkt übernimmt um 80 0/0 ihres Schätzungswertes. Dieser staatlichen Hülfe würden aber nur jene Tierbesitzer teilhaftig, welche die Bedingungen der Sanierung eingingen. Diese bestehen:

1. Vormerk in der Viehbestandskontrolle „tuberkulose verdächtig“ für den ganzen Viehbestand, so lange bis durch Impfung das Erlöschen der Seuche erwiesen ist. Die Tuberkulinisierung ist unentgeltlich, freiwillig und erfolgt nach vorgängiger amtlicher Schätzung der Tiere.

2. Nach Eruiierung der infizierten Tiere, werden diese ausgeschieden, der Stall desinfiziert und nur mehr gesunde Tiere angekauft oder aufgezogen.

3. Die tuberkulösen Rinder können nun vom Eigentümer selber in einem besonderen Stall separiert und weiter gepflegt werden. Will er dies nicht, so übernimmt sie die Tuberkulose Tilgungskasse zu 80 0/0 der Schätzungssumme. Von diesen reagierenden Tieren werden zunächst alle mit klinischen Symptomen behafteten oder sonst schlachtreifen der Schlachtbank überliefert. Die übrigen werden durch Abschneiden eines Ohres gekennzeichnet und an bestimmte Landwirte, zur

weitere Nutzung verkauft. Derartige Landwirte dürfen dann nur „einohrige“ Tiere halten, und deren Milch nur im gesottene[n] Zustande verwerten.

N. glaubt, dass wenn in einer Ortschaft nur 5 0/0 der Stallungen zu derartigen „Absonderungshäusern“ bestimmt würden, das hinreichte, um die Bangsche Methode vollständig durchzuführen.

Ungeschickt oder undurchführbar erscheint die Sache keineswegs. Allein dieses Vorgehen setzt so vielerlei Bedingungen, staatliche Einrichtungen und Konzessionen seitens der Landwirte voraus, ganz abgesehen von der „Entohrung“, die selbstverständlich durch eine andere Kennzeichnung ersetzt werden könnte, dass an einer praktischen Durchführung doch vorerst etwas gezweifelt werden muss. Auch darauf weist der Autor noch hin, dass die Haltung eines gemeinsamen Evakuations-Stalles schon von Viehzuchtgenossenschaften möglich und vorteilhaft wäre, ja, dass sich sogar eigene Tuberkulose-Tilgungs-Genossenschaften zu diesem Zweck gründen könnten.

Verdienstlich bleibt immerhin, auf diese Lösung aufmerksam gemacht zu haben. Gewiss ist diese oder jene Anregung wert aufgenommen und geprüft zu werden, wo sich die Verhältnisse eignen, und ist darum das Studium dieser Schrift einsichtigen und gemeinnützigen Kollegen und Landwirten sehr wohl zu empfehlen.

Wenn ich darin auch ganz mit Herrn Nuesch übereinstimme, dass die Tuberkulosebekämpfung nicht einfach dem Einzelnen überlassen bleiben darf, so sehr es ja im eigensten Interesse jedes Landwirtes liegt, sondern dass sich der Staat mit dieser für alle Staatsbürger wichtigen Angelegenheit befassen soll, so muss ich mich doch fragen, ob nun gerade das Bangsche System jetzt schon als das zweckmässigste zu empfehlen sei. Dass es am zuverlässigsten zum Ziele führt, unterliegt keinem Zweifel. Aber es ist teuer, sehr teuer; man frage nur die Kindermilchanstalten, woselbst es durchgeführt wird.

Aber weiser scheint mir doch, mit der vorsichtsvollen Taktik der Landwirte, sowie mit den bestehenden Verhältnissen und Möglichkeiten zu rechnen, und diese verlangen ein peu à peu, sonst ist zu befürchten, dass sich auch hier das Wort bewahrheite: Das Bessere ist des Guten Feind. Z.

## Literarische Rundschau.

### Der Echinococcus.

Sammelreferat.

Der Hülsenwurm findet sich als Jugendzustand des dreigliedrigen Hundebandwurmes in den verschiedenen Körperteilen aller unserer nutzbaren Haustiere vor. —

Neben dem Schaf, der Ziege und dem Schwein ist das Rind der wichtigste Träger der Larven des dreigliedrigen Bandwurmes.

Die Einwirkung des Echinococcus auf die Gewebe und Organe, in welchen er sich entwickelt, ist verschieden.

Lange können letztere ohne jegliche bedeutendere Veränderung bleiben, indem sie dem langsamen Wachstum sich anpassen. — Bis jetzt sind auch keine sicheren Merkmale bekannt, welche die Anwesenheit der Wurmbblasen im lebenden Organismus bekunden.

In der Regel macht sich der Parasit erst dann bemerkbar, wenn er bereits eine beträchtliche Grösse erreicht hat und durch Druck, den er auf das von ihm bewohnte Organ ausübt und Funktionsstörungen dieser oder jener Art hervorruft.

Unsere nutzbaren Haustiere verfallen gewöhnlich der Schlachtbank, bevor die Wurmblaste ihren verderblichen Einfluss vollständig auszuüben Gelegenheit gefunden hat. — Daher finden wir häufig Wurmbblasen in den Organen geschlachteter Tiere, ohne dass während des Lebens die geringste Erscheinung auf dieselben hingewiesen hätten.